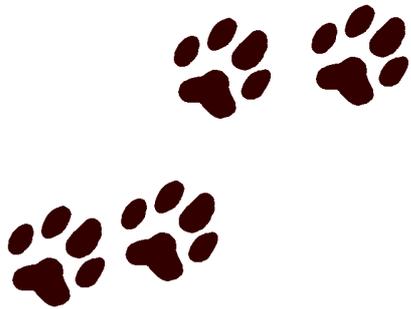


Satzung
des
Hundesportclub
Grünsfeld



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform	3
§ 2.	Zweck und Aufgabe des Vereins	3
§ 3.	Gemeinnützigkeit	4
§ 4.	Haushalt	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
§ 5.	Mitglieder.....	5
§ 6.	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7.	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 8.	Ehrenmitglieder	7
§ 9.	Rechte der Mitglieder	7
§ 10.	Pflichten der Mitglieder	7
§ 11.	Finanzierung und Beitragszahlung	8
III.	Organe des Vereins und ihre Aufgaben	9
§ 12.	Organe des Vereins	9
§ 13.	Ausgaben	10
§ 14.	Wahlen	10
§ 15.	Aufgaben	11
§ 16.	Jahreshauptversammlung	12
IV.	Sonstige Bestimmungen.....	14
§ 17.	Ämter.....	14
§ 18.	Strafarten	14
§ 19.	Auflösung.....	14
§ 20.	Schlussbestimmungen.....	14
V.	Anlage 1.....	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Hundesportclub Grünsfeld e. V.
2. Der Verein hat seinen Rechtssitz in Grünsfeld. Die Gründung erfolgte im Jahr 2006 und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Tauberbischofsheim unter der Nummer VR 623 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied in dem Fachverband SWHV und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 2. Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Hundesportclub Grünsfeld e.V. ist ein Zusammenschluss von Hundeliebhabern und Hundesportlern. Insbesondere soll der Hundesport gefördert werden. Auch die Ausbildung von menschenfreundlichen Hunden und verkehrssicheren Begleithunden soll im Vordergrund stehen. Jede der Gesundheit der Hunde und ihrer Menschen dienliche Aktivität soll gefördert werden. Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein den nachstehenden Aufgaben:

1. Die Errichtung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten.
2. Die Pflege und Ausübung des Hundesports.
3. Die Integration Jugendlicher und Erwachsener in die Vereinsarbeit zum Zwecke sinnvoller Freizeitbeschäftigung mit den Hunden.
4. Hundehalter sollen die Möglichkeit haben, ihre Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung, auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungsseminaren teilzunehmen und an hundesportlichen Prüfungen und Wettkämpfen mit zu machen.
5. Die hundesportliche Tätigkeit unterliegt sportlichen Grundsätzen und hat ausschließlich zum Wohle von Hund und Mensch zu erfolgen.
6. Der Verein ist Bereit allen interessierten Hundehaltern und denen, die es noch werden möchten, entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Anschaffung, Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
7. Der Verein betreibt Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zum Thema Hund, versucht die Hundeangst abzubauen und bekämpft die Hundefeindlichkeit.

Satzung des Hundesportclub Grünsfeld

8. Der Verein führt Kinder und Jugendliche an die Bedürfnisse und Verhaltensweisen des Hundes heran und bringt ihnen den Hundesport mit seinen sportlichen Grundsätzen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung näher.
9. Der Verein engagiert sich im sozialen Bereich unter anderem, in dem er zum Beispiel Kindergärten, Kinderheime, Behinderteneinrichtungen und Seniorenheime besucht und so den Kontakt mit Hunden ermöglicht.
10. Der Verein möchte auch Schulen besuchen, wo er über das richtige Verhalten von Kindern gegenüber Hunden lehrt.
11. Die Stärkung der Freundschaft und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern ohne Ausgrenzungen.
12. Alle im Hundesportverein ausgeübten Aktivitäten sind gleichrangig.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Förderung des fairen und sportlichen Miteinanders von Mensch und Hund erfüllt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Soweit gesetzlich zulässig können Auslagenersatz, pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG, sowie Vergütungen an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig sind.

§ 4. Haushalt

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen, Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden, die mit den Zielen des Hundesports in Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Vereins. Kassenprüfer haben Kontrollpflicht, die jederzeit erfolgen kann.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden. Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Passive Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen und die die passive Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragt haben. Die passiven Mitglieder sind im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern nicht verpflichtet jährliche Arbeitsstunden zu erbringen, beziehungsweise für das Nichtableisten der Arbeitsstunden Geld zu bezahlen.
2. Jede natürliche oder juristische Person, die nicht aktiv am Hundesport teilnimmt, aber den Verein, vor allem durch die Leistung eines finanziellen Beitrages, fördern möchte, kann dem Verein als außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) beitreten. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
3. Die Mitgliedschaft umfasst Alleinstehende, Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Paare mit Kindern oder Alleinerziehende.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende und Studenten.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft in Form einer Beitrittserklärung.
2. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
3. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
4. Es ist eine Probezeit von sechs Monaten ab Abgabetermin des Aufnahmeantrages vorgesehen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand, unter Berücksichtigung von Einsprüchen, über die Aufnahme des neuen Mitgliedes.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe hierfür mitzuteilen.
6. Das neue Mitglied akzeptiert mit seiner Unterschrift die bestehende Vereinsheim- und Platzordnung des Vereins, sowie dessen Satzung und verbürgt sich dafür, dass der Hund wie vorgeschrieben entwurmt, geimpft und haftpflichtversichert ist.

7. Gewerbsmäßige Hundeabrichter und Hundehändler sind von der Mietgliedschaft ausgeschlossen.

§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Auflösung des Vereins
2. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beträge, unberührt.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss bis spätestens zum 30.09. eines Jahres einem der Vorsitzenden zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen aus besonderem Grund annehmen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - bei vereinschädigendem Verhalten,
 - wegen Verletzung der Vereinsinteressen,
 - wegen Verübung unehrenhafter Handlungen in und außerhalb des Vereins,
 - bei bekannt werden von Tätigkeiten als Hundehändler,
 - bei bekannt werden von tierschutzwidrigem Verhalten,

Satzung des Hundesportclub Grünsfeld

- bei bekannt werden von wissentlich falsch gemachten Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in den Verein,
- bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die in § 10 geregelten Pflichten.

Der Ausschluss erfolgt nach einmaliger schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.

6. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Einstimmigkeit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand des Vereins einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an.

§ 9. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Jugendliche Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Mitglieder sind berechtigt die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsheim- und Platzordnung zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen die Vereinsleitung den Zugang beziehungsweise die Benutzung gestattet.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich und fristgerecht beim Vorsitzenden eingehen.

§ 10. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.

2. Die Mitglieder haben die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, sowie der bestehenden Vereinsheim- und Platzordnung zu beachten.
3. Der Verein ist berechtigt, jedes Vereinsmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreuung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten. Bei Nichterfüllung ist der Verein berechtigt eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Die passiven Mitglieder sowie Teilnehmer von Kursen sind als Nichtmitglieder von den Arbeitsstunden befreit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Hunde artgerecht zu halten und zu führen. Insbesondere ist die Verwendung von manipulierten Halsungen oder Teletaktgeräten untersagt.
5. Jeder Hund muss eine gültige Impfung besitzen, für jeden Hund muss ein Haftpflichtversicherung bestehen. Die Vereinsleitung hat das Recht dies regelmäßig zu überprüfen.
6. Die Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Nutzung oder deren Zerstörung ist zu unterlassen. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
7. Den Zahlungsverpflichtungen ist fristgerecht nachzukommen.
8. Einzelne Mitglieder oder den Verein schädigende Äußerungen sind zu unterlassen.

§ 11. Finanzierung und Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig wird.
2. Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Der Verein ist weiterhin berechtigt, für nicht geleistete Arbeitsstunden einen vom Vorstand festzulegenden Betrag einzuziehen beziehungsweise im Vorgriff einzufordern. Nach dem Ableisten der Arbeitsstunden wird dieser Betrag zinslos wieder zurück erstattet.
4. Eine Erstattung von entrichteten Mitgliedsbeiträge innerhalb des Geschäftsjahres bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Statusänderung von aktiver / passiver Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 12. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Ausschuss

2. Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Ausschuss, beide tagen gemeinsam

3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

4. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Kassier
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Jugendwart
 - d. vier Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können
 - e. den Übungsleitern für Basis, Junghunde und Welpen

Bei den unter e. genannten Organen des Ausschusses handelt es sich nicht um Wahlämter.

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und 25 BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte durch und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

5. Die Belange des Vereins werden, unabhängig von der Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB durch die Vereinsleitung beschlossen. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 6 Mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen ist die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 7 Nr. 5, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat nur 1 Stimme.

§ 13. Ausgaben

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwendungen dürfen wie folgt verfügt werden:

- a) Der Kassier in eigener Zuständigkeit bis 150,00 €
- b) Der Vorstand in eigener Zuständigkeit bis 1000,00 €
- c) Die Vereinsleitung in eigener Zuständigkeit 2500,00 €
- d) Alle darüber hinausgehenden Aufwendungen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung
- e) Zu Pflichtveranstaltungen der Kreisgruppe 07 (KG 07) bzw. SWHV werden die Benzinkosten vom Verein übernommen. Ebenso genehmigte Fahrten durch die Vereinsleitung (VL) zu Schulungen und Lehrgängen.
- f) Zur Sicherung des Vereinskontos dürfen 500,00 € des Kontostandes nicht unterschritten werden.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß d) kann in dringenden Fällen durch die Vorstandschaft persönlich bei allen wahlberechtigten Mitgliedern erfragt werden, ohne hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn alle wahlberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zur persönlichen Abfrage erteilt haben, und hiervon die Mehrheit aller Mitglieder der Aufwendung zugestimmt hat.

§ 14. Wahlen

1. Vorstand und Ausschuss werden im dreijährigen Turnus von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand ist geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung zu wählen. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer

Satzung des Hundesportclub Grünsfeld

haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des übrigen Vorstandes.

3. Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied sowie die Ehrenmitglieder. Nicht wahlberechtigt sind jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sowie passive Mitglieder.
4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nachfolgenden Jahreshauptversammlung hat die Ersatzwahl zu erfolgen.
5. Mitglieder, die aus triftigen Gründen am Besuch der Jahreshauptversammlung verhindert aber wählbar sind, können ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion dem Versammlungsleiter vor der Versammlung in schriftlicher Form anzeigen und durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden.
6. Die Amtszeit des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer endet nach 3 Jahren. Im Falle einer nicht rechtzeitigen / ungültigen Wahl verlängert sich die Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Neuwahl der Vereinsleitung / Kassenprüfer.
7. Bei Kündigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied am Ausstellungstag des Kündigungsschreibens das Wahl-/ Abstimmungsrechts mit sofortiger Wirkung.

§ 15. Aufgaben

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und ruft die Ausschusssitzung ein. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitgliedern bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 14 Nr. 4.
2. Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der 3. Vorsitzende ist für die Koordination des Übungsbetriebes im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung können ihm aus dem Kreise der Mitglieder geeignete Übungsleiter und Helfer zugeteilt werden, die zu den Sitzungen der Vereinsleitung hinzugezogen werden können. Der 3. Vorsitzende ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom SWHV herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom SWHV angesetzten Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Er organisiert die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und

Satzung des Hundesportclub Grünsfeld

Vereinsmitglieder. Für Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

4. Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Außerdem überwacht der Kassenverwalter den Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt das Mahnverfahren gem. § 7 Nr. 4 durch.
5. Der Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Jahreshauptversammlungen und Sitzungen, insbesondere aller Beschlüsse und Wahlen Protokoll zu führen, das von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.

§ 16. Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche findet am Ende eines Geschäftsjahres statt. Sie muss spätestens im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Jahreshauptversammlung hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung hat Ort, Datum und Stunde des Beginns zu enthalten. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind möglichst eine Woche vorher, spätestens jedoch vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Eine außerordentlich Sitzung muss stattfinden:
 - a) nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung,
 - b) auf Verlangen des 1. und /oder 2. Vorsitzenden,
 - c) wenn mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder des Verlangen schriftlich mit Begründung beim Vorstand stellt,
 - d) im Falle der notwendigen Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Bestätigung des Protokolls über die letzte Jahreshauptversammlung,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer,

Satzung des Hundesportclub Grünsfeld

- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses, verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
 - d) alle 3 Jahre wählt die Jahreshauptversammlung
 - den Vorstand
 - den Ausschusses
 - die beiden Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (s. Anlage 1)
 - f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.
4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit der Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon bleibt die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines (§ 19).

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17. Ämter

Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.

§ 18. Strafarten

Als Strafarten sind ausschließlich zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Verbot, auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- d) Ausschluss auf Zeit oder Dauer gemäß § 7 Nr. 5.

Die Verhängung einer Strafe muss begründet sein und wird durch die Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Ausgenommen hiervon bleibt d).

§ 19. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliedsversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Auflösung muss mit einer ¾ Mehrheit dieser Versammlung zustande kommen. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen zu 1/3 an den Caritasverband im Tauberkreis e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung/Unterhaltung der Behinderteneinrichtungen in Grünsfeld zu verwenden hat, zu 1/3 an den Tierpark Sommerhausen und 1/3 an die Station Regenbogen Würzburg, Elterninitiative leukämie- und tumorkrankender Kinder Würzburg e.V.

§ 20. Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 16.07.2006 von der Mitgliederversammlung des Vereins HSC Grünsfeld beschlossen und trat nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.03.2014 ist die Satzung geändert worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Satzung des Hundesportclub Grünsfeld

V. Anlage 1

Gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 29.03.2014 wurden die neuen Mitgliedsbeiträge wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|----------------|
| a) Aktive Mitglieder | 80,00 € |
| b) Passive Mitglieder | 20,00 € |
| c) Jugendliche Mitglieder | 40,00 € |
| d) Juristische Personen, Körperschaften, Gesellschaften, Firmen, Vereine und öffentliche und private Institutionen als passive Mitglieder | 40,00 € |
| e) Einmaliger Aufnahmebetrag je Mitglied | 20,00 € |
| f) Beim Eintritt als Mitglied (Aktive und Jugendliche Mitglieder) während des Jahres wird der Jahresbeitrag in Quartal geteilt.
Für jedes noch verbleibende Quartal werden je | |
| ➤ Aktive Mitglieder | 20,00 € |
| ➤ Jugendliche Mitglieder | 10,00 € |
| berechnet. | |
| g) Mitglieder der Vereinsleitung und alle Übungsleiter zahlen eine verminderten Satz von | 20,00 € |